

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(12. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/5654 –**

**Entwurf eines Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen  
(Conterganstiftungsgesetz – ContStifG)**

### **A. Problem**

Bisher waren Leistungen für Menschen mit Contergan-Schäden im Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ von 1971 geregelt. Dieser Name ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, da es sich bei den Contergangeschädigten längst nicht mehr um Kinder handelt. Im Übrigen weckt der derzeitige Name allgemein eine Erwartungshaltung nach individuellen Fördermöglichkeiten für behinderte Kinder. Der neue Name der Stiftung soll daher „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ lauten. Infolgedessen kann auch der bisherige Name des zugrunde liegenden Gesetzes nicht mehr beibehalten werden. Darüber hinaus besteht Bedarf nach einer Neuordnung der Medizinischen Kommission, die für die Entscheidung über das Vorliegen eines Contergan-Schadensfalles sowie dessen Bewertung zuständig ist sowie nach einer grundlegenden Anpassung der Regelungen des Gesetzes an die aktuellen Gegebenheiten.

### **B. Lösung**

Erlass eines neuen Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG) mit Regelungen insbesondere zur Namensänderung, zum Stiftungszweck, zu Leistungen sowie zu Organen und Verfahren.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5654 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9  
Verwendung der Mittel

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Stiftungszwecke verwendet werden.“

2. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die folgenden Wörter eingefügt:

„, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.

3. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „bis zu acht“ durch die Wörter „mindestens fünf und höchstens acht“ ersetzt.

4. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Schluss- und Übergangsvorschriften“.

5. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24  
Übergangsvorschrift

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem Errichtungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, gilt § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Stiftungsorgane endet am 22. November 2008.“

6. Der bisherige § 24 wird § 25.

Berlin, den 29. Juni 2005

### Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**  
Berichterstatterin

**Antje Blumenthal**  
Berichterstatterin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatterin

**Ina Lenke**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Antje Blumenthal, Irmingard Schewe-Gerigk und Ina Lenke

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5654 wurde in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2005 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

#### 1. Allgemeiner Teil

Entsprechend der Namensänderung für die Stiftung soll auch das zu beschließende Gesetz den Titel Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (ContStifG) erhalten. Der Begriff „behinderte Menschen“ entspricht der Terminologie des SGB IX. Mit der Aufnahme des Begriffs „Contergan“ in den Namen des Gesetzes werden darüber hinaus der Anlass für die Stiftungsgründung und der inhaltliche Schwerpunkt deutlich gemacht. Das bisherige Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ mit den Regelungen zu dem historischen Vorgang der Errichtung einschließlich der Aufbringung des Stiftungskapitals soll damit außer Kraft treten, behält jedoch seine Geltung für die Vergangenheit.

Darüber hinaus soll innerhalb der Conterganstiftung eine Neuordnung der Medizinischen Kommission erfolgen, die nach dem bisherigen Stiftungsgesetz für die Entscheidung über das Vorliegen eines Contergan-Schadensfalles sowie dessen Bewertung zuständig ist. Mit dem neuen Conterganstiftungsgesetz wird u. a. die Mitgliederzahl der Medizinischen Kommission von fünf auf acht Mitglieder erhöht, um alle relevanten medizinischen Fachbereiche zu berücksichtigen. Diese Änderungen sind zugleich Anlass für eine grundlegende Anpassung der ursprünglich in dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ von 1971 enthaltenen Regelungen an die aktuellen Gegebenheiten sowie für eine Rechtsbereinigung im Sinne der „Initiative Bürokratieabbau“ der Bundesregierung. So beinhaltet der Entwurf insbesondere eine Änderung der Amtszeit des Stiftungsrates von vier auf fünf Jahre mit entsprechender Regelung für den Vorstand, Änderungen und Aktualisierungen von gesetzlichen Verweisen, Änderungen von Verfahrensvorschriften, die Verlagerung der Zuständigkeit für Entscheidungen über Streitigkeiten über Ansprüche nach dem ContStifG auf die Verwaltungsgerichte, die Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes, die Angabe von Euro-Beträgen anstelle der bisherigen DM-Beträge und die Streichung obsoleter Regelungen.

#### 2. Einzelbegründung

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Nummer 1 (§ 9)

Ein Regelungsbedarf besteht nur im Hinblick auf die Ausschließlichkeit der Mittelverwendung für die Stiftungszwecke. Die Verteilung der Erträge aus den unterschiedlichen Vermögensanteilen und der sonst für die Zweckverwirklichung auszubehaltenden Mittel auf die unterschiedlichen Stiftungszwecke ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 11 und 19 ContStifG-E. Die ursprünglich vorgelegte Fassung des § 9 ContStifG-E diente dem Bezug und der Verknüpfung zum ursprünglichen Errichtungsgesetz, hatte also historische Gründe. Da sich dieser Bezug auch aus den §§ 11 und 19 ContStifG-E entnehmen lässt, ist er entbehrlich.

#### Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 5 Satz 2)

Diese Ergänzung entspricht im Wesentlichen der Rechtslage des abzulösenden Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ und dient insoweit der redaktionellen Klarstellung.

#### Zu Nummer 3 (§ 16)

Bei der ursprünglich gewählten Formulierung erscheint es möglich, dass die Anzahl der Kommissionsmitglieder unter die bisher festgesetzte Zahl von 5 fallen könnte. In der Begründung des ContStifG-E wird stets darauf verwiesen, dass eine Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder auf 8 notwendig sei, um alle medizinischen Fachbereiche zur Begutachtung abzudecken, die sich aufgrund des zunehmenden Alters der contergangeschädigten Menschen und der damit einhergehenden altersbedingten Erkrankungen etc. ergeben. Die beschlossene Änderung soll dies gewährleisten.

#### Zu den Nummern 4 bis 6

Aufgrund des Wechsels des Rechtsweges und der Verlängerung der Amtszeiten der Stiftungsorgane ist es sinnvoll, den Gesetzentwurf um Übergangsvorschriften zu ergänzen. Für den Rechtsweg bietet sich eine entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes an.

Da für die Amtszeit des Stiftungsvorstandes bisher keine gesetzliche Regelung existierte, ist es empfehlenswert, das Ende der Amtszeiten sowohl des Stiftungsvorstandes als auch des Stiftungsrates einheitlich durch ein konkretes Datum festzulegen.

### III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 29. Juni 2005 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 113. Sitzung am 29. Juni 2005 einstimmig die

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

##### 1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5654 in seiner 60. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung. Die dieser Fassung zugrunde liegenden Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion FDP wurden ebenfalls einstimmig befürwortet und sind Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung.

Die Fraktion der FDP hat darüber hinaus folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vorgelegt:

1. § 6 ContStifG (Stiftungsrat) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt durch „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“;
- b) In Absatz 2 wird „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt durch „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“;
- c) In Absatz 7 wird „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt durch „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“.

2. § 7 Absatz 2 ContStifG (Stiftungsvorstand) wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Stiftungsrates bestellt.“

3. § 8 ContStifG (Satzung) wird wie folgt geändert:

„Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ wird ersetzt durch „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“

4. § 10 ContStifG (Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt durch „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“;
- b) In Absatz 2 wird „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt durch „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“.

5. § 24 ContStifG (Übergangsvorschrift) wird wie folgt geändert:

Als Absatz 3 wird neu angefügt:

„(3) Der Übergang der Zuständigkeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf

das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, gemäß der §§ 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes, muss bis zum 30.06.2006 vollzogen sein.“

##### Begründung

Zum Zeitpunkt der Entstehung des Hilfswerkes für behinderte Kinder im Jahr 1971 waren das Gesundheitsministerium und das Familienministerium in einem Ministerium zusammengefasst. Die Vermutung liegt nahe, dass bei den jeweiligen neuen Zuschnitten der Ministerien das Hilfswerk für behinderte Kinder sozusagen vergessen wurde und nun historisch bedingt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend liegt. Inhaltlich spricht allerdings alles für eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, in welchem alle sonstigen Belange von Menschen mit Behinderung verankert sind.

Dieser Änderungsantrag wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

##### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Die **Fraktion der SPD** erinnerte daran, dass das ursprünglich erlassene Gesetz aus dem Jahr 1971 den Namen Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ getragen habe. Inzwischen seien aus diesen Kindern Erwachsene geworden. Bereits deshalb sei es notwendig, nunmehr den Namen sowohl der Stiftung als auch des Gesetzes selbst zu verändern. Darüber hinaus bestehe an einigen weiteren Punkten Bedarf an neuen Regelungen bzw. an Anpassung vorhandener Regelungen an die aktuellen Gegebenheiten. So solle beispielsweise innerhalb der Stiftung eine Neuordnung der Medizinischen Kommission erfolgen. Auch die Regelungen zu den Stiftungsorganen seien überarbeitet worden, insbesondere im Hinblick auf deren Amtszeiten.

Der Bundesrat habe in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Einige Punkte dieser Stellungnahme seien in den vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übernommen worden. Auch die Fraktion der FDP habe zwei Änderungsanträge vorgelegt. Der eine enthalte eine sinnvolle Präzisierung zur Anzahl der Mitglieder der Medizinischen Kommission und werde auch von der Fraktion der SPD befürwortet. Der zweite Antrag der Fraktion der FDP ziele im Wesentlichen auf eine Verlagerung der Zuständigkeit für das hier diskutierte Gesetz vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Obschon dies von der Sache her ein bedenkenswerter Vorschlag sei, falle die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ressorts in die Organisationshoheit der Bundesregierung, weshalb diesem Antrag nicht zugestimmt werden könne.

Insgesamt werde auch mit dem vorliegenden Entwurf die Zielsetzung des ursprünglichen Gesetzes beibehalten. Die gravierenden Beeinträchtigungen infolge einer Schädigung durch ein Medikament sollten für die betroffenen Menschen zumindest abgemildert werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie schließe sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates an. Von dessen Vorschlägen seien drei nun auch in den vorliegenden

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen worden. Dies betreffe die Regelungen zur ausschließlichen Verwendung der Mittel für den Stiftungszweck, zur Vererblichkeit von Ansprüchen – soweit diese überhaupt vererbt werden könnten – nicht nur auf Ehegatten, Kinder und Eltern sondern auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und zur Einfügung von Übergangsvorschriften. Auch der Gegenäußerung der Bundesregierung werde insoweit zugestimmt, als es sich bereits aus der gesetzlichen Normenhierarchie ergebe, dass gesetzliche Vorschriften den satzungsrechtlichen Bestimmungen voringen. Problematisch sei aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU allerdings die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichte. Hier bestehe weiterhin Prüfbedarf, ob für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Rechtsweg zu den Sozialgerichten vorgesehen werden könnte. Insgesamt könne dem vorliegenden Gesetzentwurf mit dem dazu vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch zugestimmt werden.

Die Fraktion der CDU/CSU befürwortete weiterhin die von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsanträge, insbesondere auch die dort vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung auf das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen der Vertreterin der SPD an und stellte ausdrücklich klar, auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze die von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Präzisierung zur Mitgliederzahl der Medizinischen Kommission. Für die weiterhin angeregte Änderung

in der Zuständigkeitsverteilung der Bundesministerien habe man zwar Sympathie; es sei jedoch nicht Aufgabe des Deutschen Bundestages, dies zu regeln.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte zu den von ihr vorgelegten Änderungsanträgen, im Jahr 1971 seien die Ressorts Gesundheit und Familie in einem Ministerium zusammengefasst gewesen. Diese seien mittlerweile getrennt, und möglicherweise habe man dabei vergessen, dieses Gesetz dem Gesundheitsressort zuzuordnen. Inhaltlich spreche jedenfalls alles für eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Vertreterin der FDP begrüßte es sodann ausdrücklich, dass der weitere Vorschlag ihrer Fraktion zur Mitgliederzahl der Medizinischen Kommission von den anderen Fraktionen mitgetragen werde. Die Fraktion der FDP befürworte ihrerseits auch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Vertreterin der **Bundesregierung** hob hervor, der vorliegende Gesetzentwurf enthalte notwendige und sinnvolle Änderungen der ursprünglich mit dem Gesetz aus dem Jahr 1971 getroffenen Regelungen. Die bislang beibehaltene Zuständigkeit des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe historische Gründe. Bislang seien Leistungen für Menschen mit Contergan-Schäden nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ erfolgt. Inzwischen seien diese Kinder erwachsene Menschen. In der Tat müsse jedoch die Bundesregierung selbst entscheiden, wie sie die Zuständigkeitsverteilung unter den Ressorts anordne. Es werde allerdings in jedem Fall gewährleistet, dass die Betroffenen die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Leistungen auch tatsächlich erhielten.

Berlin, den 29. Juni 2005

**Marlene Rupprecht (Tuchenbach)**  
Berichterstatterin

**Antje Blumenthal**  
Berichterstatterin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatterin

**Ina Lenke**  
Berichterstatterin





